

## **Bedingungen für Standbetreiber am Weihnachtsmarkt**

### **1. Marktbeginn**

Der Weihnachtsmarkt beginnt um 12:00 Uhr. Die Aufbauzeiten (i.d.R. ab 9:00 Uhr) sind einzuhalten. Mit Fahrzeugen darf nur zum Be- und Entladen bis zum Standplatz vorgefahren werden und ist danach sofort wegzufahren. Während dem Be- und Entladen ist das Fahrzeug so zu parken, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert werden.

### **2. Marktende**

Der Weihnachtsmarkt endet um **21.00 Uhr**. Der Abbau hat anschließend unverzüglich zu erfolgen. Auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Kontrollen durch die Gemeindeverwaltung und der Polizei werden durchgeführt.

### **3. Standplatz und Standnummer**

Jeder Teilnehmer erhält einen Standplatz sowie eine Standnummer zugewiesen. Auf dem beiliegenden Lageplan sind Standplatz und Standnummer eingezeichnet.

Ist der Standplatz bis 10.00 Uhr vom Teilnehmer nicht angetreten worden, behält sich die Marktleitung vor, den Standplatz an einen anderen Teilnehmer zu vergeben.

Jeder Teilnehmer muss am Standplatz **Adresse** und **Standnummer klar erkennbar anbringen**.

Teilnehmer, die ohne Abmeldung am Markttag nicht erscheinen, werden für künftige Märkte nicht mehr zugelassen.

### **4. Schankwirtschaftserlaubnis**

Eine Schankwirtschaftserlaubnis benötigt jeder Stand der Getränke und Speisen zum Sofortverzehr anbietet. Sofern dies für Sie in Frage kommt, müssen Sie diese wenn nicht schon im Begleitschreiben beigefügt, selbst beim Amt für öffentliche Ordnung, Frau Brenner, Tel.-Nr. 07034/923-117 beantragen und gegen eine Gebühr von 20,00 € abholen.

Um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu gewährleisten, ist erforderlich, die verbindlichen Auflagen des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes des Landratsamtes Böblingen einzuhalten. Diese können kostenlos beim Ordnungsamt angefordert werden. Das Veterinär- und Verbraucherschutzamtes bekommt von jeder Schankwirtschaftserlaubnis eine Mehrfertigung. Es können strenge Kontrollen durchgeführt werden!

### **5. Stromversorgung**

Die Stromverbindung kann an den Stromverteilerkästen hergestellt werden.

Um ein gut versorgtes Stromnetz zu gewährleisten, schließen Sie bitte nur an dem für Sie vorgegebenen Stromkasten an (siehe Seite 1). Ebenso wird Ihnen anhand der angemeldeten Geräte die von Ihnen zu belegende Steckdose vorgegeben. Der Stromverbrauch ist auf das Notwendigste zu beschränken. Bei

der Anmeldung haben Sie Ihre elektrischen Geräte anmelden müssen. Sind Geräte angeschlossen, die nicht angemeldet wurden, behält sich die Marktleitung vor diese Geräte abzuschalten. Die Stromversorgung kann nur für die angemeldeten Geräte gewährleistet werden.

Um eine Überlastung zu vermeiden, dürfen auf gar **keinen Fall elektrische Heizungen** angeschlossen werden. Für die Beheizung des Standes müssen andere Lösungen gefunden werden, z.B. Gasfläche mit entsprechendem Aufsatz.

Eine Schuko-Steckdose ist bis ca. 3KW (3000 Watt) belastbar.  
Eine CEE 16A-Steckdose ist bis max. 8KW (8000 Watt) belastbar.  
Eine CEE 32A--Steckdose ist bis max. 18KW (18000 Watt) belastbar.

Für notwendige Mehrfachsteckdosen zur Stromverteilung innerhalb des Standes sorgt jeder Teilnehmer selbst.

Kabeltrommeln müssen grundsätzlich vollständig abgewickelt werden.



#### 6. **Alkoholausschank**

Die Vorschriften des Jugendschutzes sind zu beachten, insbes. ist der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken an Personen unter 18 Jahren nicht gestattet.  
An betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

#### 7. **Umgang mit Lebensmitteln**

Die Kennzeichnungspflicht nach der Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung EU 1169/2011) für die angebotenen Waren und Dienstleistungen nach der Preisangabenverordnung, dem Eichgesetz und der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sind einzuhalten. Bei Lebensmitteln liegt der Schwerpunkt bei der Kenntlichmachung von Zusatzstoffen und Allergenen.



#### 8. **Müllentsorgung/ Reinigung**

Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz vom Teilnehmer zu reinigen. Der entstandene Abfall ist in den bereitgestellten Container, der sich in der Kanalgarage befindet, einzufüllen. Verschmutzungen des Standplatzes durch Fett sind zu vermeiden! Das Fett darf nicht in den Müll oder in die Gullys gekippt werden. Erforderliche Nachreinigung werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt. Verlassen Sie Ihren Platz deshalb sauber. Reinigungsgeräte sind mitzubringen.



#### 9. **Geschirreinigung in der Garage in der Schmiedstraße 3**

Aufgrund der aktuellen Auflagen darf kein Geschirr im Stand gereinigt werden. Die Gemeinde stellt Ihnen die Möglichkeit zur Verfügung, Ihr schmutziges Geschirr, in der gemeindeeigenen Garage in der Schmiedstraße 3, zu reinigen. Dort ist eine Industriespülmaschine vorhanden. **Den Spüldienst übernehmen**

**wieder zwei Klassen der Theodor-Heuss-Realschule. Damit muss keine Person von Ihrem Stand abbestellt werden.**

#### **10. Geschirr**

Einwegbecher dürfen unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- einheitliche Pfandrückgabegebühr von 2,00 € pro Becher
- jeder Stand muss seine eigenen Becher selbst zurücknehmen
- jeder Stand muss seine Becher selbstständig auf dem Wertstoffhof entsorgen

Sonstiges Einweggeschirr (Plastik oder Pappe) darf nicht verwendet werden

#### **11. Dekoration**

Für Dekoration hat jeder selbst zu sorgen.

#### **12. Toilette**

Die Toiletten im Backhaus (Marktplatz) sind ab 8.00 Uhr geöffnet. Zusätzlich wird an der Parkfläche Kanalgasse, gegenüber der Bäckerei Glücksbeck eine Dixi-Toilette stehen. Bitte bringen Sie an Ihrem Stand einen entsprechenden Hinweis an (z.B. öffentliche Toiletten stehen im Backhaus und im Bereich Kanalgasse zur Verfügung!).

#### **13. Beschaffenheit des Standes**

Sollte ein Zelt aufgebaut werden, sollte dies zur Marktseite immer vollständig geöffnet sein!

Werden Speisen verabreicht, ist eine geeignete Schutzvorrichtung nach vorne hin (zum Kunden) gegen Anhusten, Anniesen und dergl. anzubringen. Die Abgabestände müssen überdacht und an drei Seiten umschlossen sein.

Der Boden ist durch geeignete Maßnahmen vor eventuellen Verunreinigungen (z.B. Fettspritzer beim Grillen, Fritteuse) zu schützen.

Für den Umgang mit offenen Lebensmitteln muss eine leicht erreichbare Handwaschgelegenheit mit ausreichendem Warm- und Kaltwasserzufuhr, Flüssigseife sowie Einmalhandtücher vorhanden sein.

Ein Glühweinkocher wird akzeptiert, sofern das Schmutzwasser in einem geschlossenen System aufgefangen wird und der Glühweinkocher auf eine zum Händewaschen geeignete Temperatur eingestellt wird.

#### **14. Bau und brandschutzrechtliche Vorgaben**

Bei Nutzung des Dachs des Marktstandes als Dekorationsfläche für einen weihnachtlich oder passend zum Sortiment gestalteten Hintergrund, ist auf die Wetterfestigkeit und Sturmsicherheit zu achten.

Bei Innendekoration ist die Verkaufseinrichtung vollständig entsprechend der Brandschutz- und Hygienevorschriften auszukleiden.

In allen Ständen, in denen Gasgeräte betrieben werden, muss ein Feuerlöscher (mind. 6 kg) für die Brandklassen A-B-C (z.B. ABC-Pulver) vorhanden sein. Bei Benutzung von Fritteusen ist zusätzlich ein Feuerlöscher mit der Brandklasse ABC bereitzustellen oder es muss eine Löschdecke vorhanden sein. Alle Feuerlöscher müssen amtlich geprüft sein und eine Zulassung laut DIN EN3-Norm besitzen. Die Standorte der Feuerlöscher sind in den Ständen entsprechend zu kennzeichnen.

Elektrische Beleuchtung (Lichterketten etc...) und sonstige elektrische Betriebsmittel (z.B. Verlängerungskabel mit Mehrfachstecker, Kabeltrommeln, elektr. Kochplatten usw.) müssen nach VDE zugelassen und nach BGV geprüft sein. Bei Verlängerungskabeln und Mehrfachstecker ist auf die max. zulässige Belastbarkeit zu achten.

Offenes Feuer in den Ständen und drum herum ist verboten.

#### 15. Abspielen von Musikgeräte

Wir weisen daraufhin, dass beim Abspielen von Musikgeräten der Betreiber für die entsprechende Anmeldung bei der GEMA zu sorgen hat. Werden etwaige Gebühren an die Gemeinde von der GEMA erhoben, behalten wir uns vor, diese an den Standbetreiber weiter zu berechnen.

**Bezüglich des Abspielens von Stimmungs- und Partymusik gilt:**



**Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich um einen Weihnachtsmarkt handelt!! Stimmungs- und Partymusik ist hierfür nicht geeignet. Es ist lediglich Weihnachtsmusik zum Abspielen zu gelassen!!!**

#### 16. Haftung



Der Teilnehmer haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Die Marktleitung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verluste an den Ausstellungsgütern. Für Schäden durch Feuer, Diebstahl, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehende Schäden wird kein Ersatz geleistet. Den Teilnehmern wird daher der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen. Für die Beschaffenheit der Freigeländeflächen durch Witterungseinflüsse wird keine Gewähr übernommen. Der Teilnehmer verpflichtet sich alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Anordnungen genauestens zu befolgen.

#### 17. Anerkennung

Jeder Teilnehmer erkennt für sich und seine Beauftragten durch seine Teilnahme am Weihnachtsmarkt die vorstehenden Bedingungen an. Die Marktleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen für den Standbetreiber den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Den Anordnungen der Marktleitung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

Anmerkung:

Es können jederzeit weitere Auflagen erteilt werden.

Diese Hinweise sollten einen kurzen Überblick über die wichtigsten Vorschriften zum Betrieb eines Standes geben. Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die einschlägigen Vorschriften sind zu beachten.